

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 4252/07/MK

Sachbearbeiter Mag.Knotek/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 30. Oktober 2007

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Mag. Philipp Viski-Hanka
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden
(GZ.: BMF-040402/0008-III/5/2007)

Sehr geehrter Herr Mag. Viski-Hanka,

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden und teilt wie folgt mit:

Zum Gesetzestitel

Der Titel ist unvollständig, da auch das Nationalbankgesetz geändert wird (vgl Artikel 4)

Zu Artikel 1 – BWG:

Zu Z 1 (§ 3 Abs 7):

Die Änderung greift zu kurz, da analoge Befreiungen auch in § 3 Abs 4 Z 1 und Abs 4a Z 1 BWG für nKAGs und Immo-KAGs enthalten sind; auch hier sollte aus den gleichen Gründen wie für MVKs eine Erweiterung um § 23 Abs 6 erfolgen

Zu Z 6 (§ 28a Abs 1 bis 3):

Kreditinstitute müssen nicht zwingend einen Aufsichtsrat haben. Wie in den übrigen BWG-Bestimmungen betreffend Aufsichtsrat sollte daher jeweils rechtsformneutral auf „der Aufsichtsrat

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form Bezug genommen werden.

Zu Z 6 (§ 28a Abs 3 Z 1):

Eine doppelte Verneinung ist falsch, richtig könnte es lauten „... über das Vermögen keines anderen Rechtsträgers ... wurde kein der Konkurs eröffnet ...“

Zu Z 7 (§ 42 Abs 3 dritter Satz):

Siehe oben zu § 28a. Formulierungsvorschlag: „Der Vorsitzende des Aufsichtsratesvorsitz oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans hat in der dessen nächstfolgenden Sitzung ~~des Aufsichtsrates~~ diesem ...“

Zu Z 8 (§ 63a Abs 4 erster Satz, Z 5, 6 und 7):

Siehe jeweils oben zu § 28a.

Zu Z 12 (§ 70 Abs 1d):

§ 70 Abs 1d steht in teilweiser Konkurrenz zu § 71 Abs 1 bis 4 und sollte besser dort eingearbeitet werden.

Zu Z 18 (§ 79 Abs 3 Z 4):

Es sollte lauten: „4. Analysedaten und ~~E~~ergebnisse gemäß Abs. 4a.“

Zu Z 20 (§ 103g Z 2):

Es sollte lauten: „... deren Bilanzsumme ... eine Milliarde Euro nicht übersteigt ...“ (in § 44 Abs 2 SpG-E richtig!)

Zu Z 20 (§ 103g Z 2):

Da die Bilanzsumme per 31.12.2010 erst 2011 feststeht, wäre eine Abberufung nur rückwirkend möglich, besser wäre ein Heranziehen der Bilanzsumme zum letzten Bilanzstichtag vor diesem Stichtag. Dies gilt auch für § 44 Abs 2 SpG.

Zu Z 21 (§ 107 Abs 56):

Das In-Kraft-Treten von § 3 Abs 7 lit c mit 1.1.2008 lässt offen, ob zum 31.12.2007 noch eine Hafrücklage zu bilden ist oder nicht. Auch für 2007 ist aus den in den EB angeführten Gründen aber eine Dotierung nicht mehr sinnvoll, das In-Kraft-Treten sollte daher auf einen Zeitpunkt in 2007 vorverlegt werden.

Zu Artikel 2 – SpG

Zu Z 5 (§ 44 Abs 2):

Siehe oben zu § 103g Z 2 BWG

Zu Artikel 3 – FMABG

Zu Z 2 und 3 (§ 19 Abs 1 und 5a):

Der Euro-Betrag ist noch einzusetzen.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Banken/Versicherungen/Leasing des
Fachsenats für Unternehmensrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Wilhelm Kovsca
Mag. Gerhard Marterbauer
Mag. Bernhard Mechtler